

Merkblatt zur Anlieferung asbesthaltiger Abfälle bei den Standorten des AWB Landkreis Emsland

1. ANNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemein

Asbesthaltige Abfälle (festgebundene Asbestabfälle mit einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/m³, Abfallschlüssel 17 06 05* „Asbesthaltige Baustoffe“) werden als gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) eingestuft.

Für die asbesthaltigen Abfälle gilt die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, so dass die Asbestabfälle dem Landkreis Emsland als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind. Eine Entsorgung der Asbestabfälle außerhalb des Landkreises Emsland ist nicht zulässig. Im Landkreis Emsland steht die Deponie Dörpen für die Deponierung zugelassener Asbestabfälle zur Verfügung.

Gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung dürfen nur mineralische Asbestabfälle auf der Deponie abgelagert werden. Mit Asbest verunreinigte organische Stoffe (z. B. geschäumtes Polystyrol) dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (hier Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg) deponiert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Abtrennung der Fasern nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder kein anderes Entsorgungsverfahren zur Verfügung steht. Hier ist eine Einzelfallentscheidung vor Anlieferung zu beantragen.

Bei den Deponien dürfen nur Asbestabfälle angeliefert werden, die soweit vorbehandelt sind, dass beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die asbesthaltigen Abfälle müssen **staubdicht verpackt** sein. Bei Verwendung von Big-Bags sind die Öffnungen mit Klebeband staubdicht zu verkleben und zusätzlich mit den vorhandenen Bändern zu sichern. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie beim Entladen **nicht beschädigt** wird. Zur Gewährleistung dieser Bedingungen sind vorrangig speziell für die Asbest-entsorgung zugelassene Gewebesäcke (Big Bags) oder Baufolien mit einer Mindeststärke von 0,4 mm zu verwenden. Die Asbestabfälle müssen deutlich mit dem Hinweis „Achtung Enthält Asbest“ gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Das angelieferte Material muss vom Anlieferer selbst an der vorgesehenen Entladestelle abgeladen werden. Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle **vorsichtig** nach Anweisung des Deponiepersonals **entladen** werden und die Verpackung hierbei nicht beschädigt wird. Die asbesthaltigen Abfälle sind daher vom Anlieferer von Hand bzw. durch entsprechende Hilfsmittel (z.B. LKW mit Ladekran) abzuladen. Container-Bags zur Entladung von Abrollcontainer werden nur als Entladehilfe und Umverpackung zugelassen. Die Asbestabfälle im Container-Bag müssen zusätzlich nach obigen Angaben separat verpackt werden. Die Abfälle dürfen auf **keinen Fall geworfen oder gekippt** werden.

In Abstimmung mit der entsprechenden Deponie können die Abfälle ggf. mit einem Radlader abgeladen werden. Voraussetzung hierfür ist die **Anmeldung** der Anlieferung mit Abstimmung des Anlieferzeitpunktes und der Verpackungsart (z. B. Pakete mit Schlaufen oder auf Paletten für Gabelzinken bis 1,2 m).

Annahmestellen, Annahmemengen und -zeiten

Deponie	Maximale Annahmemenge	Annahmezeiten
Deponie Dörpen, Bundesstr. 401 Nr. 100, 26892 Dörpen Tel.-Nr.: 04966 9181-0	Unbegrenzt, für gewerbliche Anlieferer ist die Nachweisverordnung zu beachten	Montag bis Freitag: 8:00 bis 16:00 Uhr
Deponie Wesuwe, Neuversener Str. 12, 49733 Haren Tel.-Nr.: 05932 3633	1.000 kg je Baustelle	
Deponie Venneberg, Bramscher Str. 50, 49811 Lingen Tel.-Nr.: 05906 9305-0	1.000 kg je Baustelle	
Deponie Flechum, Löninger Str. 37, 49740 Haselünne Tel.-Nr.: 05962 2256	0,5 Kubikmeter je Baustelle	Mittwoch bis Freitag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Kosten

Die Kosten richten sich nach der aktuellen Abfallgebührensatzung (<https://www.awb-emsland.de/downloads/>).

2. NACHWEISFÜHRUNG

Bei einer Menge größer 20 Tonnen pro Anfallstelle und Jahr unterliegen asbesthaltige Abfälle der Andienungspflicht bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS) mbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover. Die Annahme und Ablagerung auf der Deponie Dörpen ist nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung - NachwV möglich.

Bei der Beseitigung von Mengen kleiner 20 Tonnen pro Anfallstelle und Jahr muss kein eigener Nachweis geführt werden.

3. GEFAHREN VON ASBEST

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verwendet. Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt.

Asbesthaltige Abfälle werden je nach Asbestanteil gemäß der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugender Gefahrstoff bis zur Kategorie I (= sehr stark gefährdend, bei $\geq 2\%$ Asbestanteil) eingestuft.

Asbesthaltige Gefahrstoffe sind:

- asbesthaltige Stoffe (Gemische, die Asbest als Verunreinigung enthalten) und Zubereitungen (Gemische, denen Asbest gezielt zugesetzt wird)
- asbesthaltige Erzeugnisse (Produkte, die aus Asbest, asbesthaltigen Stoffen oder Zubereitungen hergestellt werden bzw. asbesthaltige Teile enthalten), bei deren Verwendung asbesthaltiger Staub entsteht oder freigesetzt werden kann.

Für gesundheitliche Auswirkungen sind Asbestfasern (Stäube), die durch schwache Faserbindung, Verwitterung oder durch Brechen von asbesthaltigen Abfällen frei werden, verantwortlich. Eingeatmete Asbestfasern können Krankheiten wie z.B. Asbestose (Asbeststaublunge) auslösen und/oder kanzerogene (krebserzeugende) Wirkungen entfalten.

Asbesthaltige Materialien müssen vor Beginn der eigentlichen Abbruch- und Umbaumaßnahmen ausgebaut und getrennt erfasst werden. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass die Freisetzung von asbesthaltigem Staub durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten) unterbunden wird. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde gemäß den **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten** verfügen. Demontierte asbesthaltige Produkte, wie z. B. Dachabdeckungen und Verkleidungen, dürfen nicht wieder verwendet werden und sind als Abfall zur Beseitigung den Zentraldeponien unter Beachtung der Annahmebedingungen zuzuführen. Asbestabfälle dürfen nicht dem Bauschuttrecycling zugeführt werden.

Bei Durchführung gewerblicher Arbeiten mit Asbest ist den Gewerbeaufsichtsämtern Emden (für den Bereich Emsland Nord/ Mitte) und Osnabrück (für den Bereich Emsland Süd) der Umgang mit Asbest gemäß der TRGS 519 anzuzeigen.

Asbestabfälle werden in zwei Produktgruppen eingeteilt:

- Schwach gebundene Asbestprodukte haben in der Regel eine Rohdichte von **unter 1.000 kg/m³**. Hierzu zählen vor allem Spritzasbest und andere Produkte wie z. B. Leichtbauplatten, Asbestpappen und Dichtungsschnüre. Diese Abfälle dürfen ohne Vorbehandlung nicht bei den Standorten des AWB angeliefert werden. Spritzasbest und Asbeststäube, die beseitigt werden sollen, sind zur Verhinderung einer Freisetzung von Asbestfasern mittels geeigneter anorganischer Bindemittel vorzugsweise am Anfallort zu verfestigen. Die Festkörper sollen eine Druckfestigkeit $\geq 10 \text{ N/mm}^2$ zum Zeitpunkt des Abtransportes erreichen.
- Fest gebundene asbesthaltige Abfälle haben bei Zementbindung in der Regel eine Rohdichte **von mehr als 1.400 kg/m³**. Dies sind insbesondere Asbestzementprodukte, die z. B. als ebene und profilierte Platten oder als Rohre in großem Umfang im Baubereich Verwendung fanden.